

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Potsdam

Vom 11. Januar 2023

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMAO) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt am 6. Juli 2022 (AmBek. UP Nr. 19/2022 S. 785), am 11. Januar 2023 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Ziele des Masterstudiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Module und Studienverlauf
- § 7 Modulbeauftragte
- § 8 Freiversuch
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten

- Anhang 1: Modulkatalog
- Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte (LP) und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 3 Ziele des Masterstudiums

(1) Der forschungsbasierte Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Inhalte, die zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach PsychThApprO nachzuweisen sind. Das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist Voraussetzung für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach PsychThG.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vermittelt Inhalte und Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen zur Ausbildung einer approbierten Psychotherapeutin bzw. eines approbierten Psychotherapeuten gemäß PsychThApprO qualifiziert.

Die Absolventinnen und Absolventen:

- a) verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Methodenlehre, der psychologischen Diagnostik, der Grundlagenfächer der Psychologie. Sie sind in der Lage, selbständig zu forschen mit besonderer Expertise im Bereich der Forschung in klinischer Psychologie und Psycho-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Februar 2023.

therapie mit dem Schwerpunkt der Therapieevaluation. Sie werden befähigt, die aktuellen Forschungstrends zu rezipieren, zu analysieren, sie kritisch zu reflektieren und eigene Forschungsfragen und Methoden zu deren Beantwortung zu entwickeln. Durch die berufspraktische Tätigkeit werden die bereits erworbenen Kenntnisse in praktischer Anwendung vertieft, werden befähigt, das eigene Handeln insbesondere in der psychotherapeutischen Tätigkeit zu reflektieren und die eigenen Grenzen zu erkennen, um den therapeutischen Prozess zu verbessern. Auch wird die Selbstregulationskompetenz ausgebaut, um effektive therapeutische Prozesse zu ermöglichen. Sie erwerben weiterhin die wissenschaftsbasierten Fach- und Methodenkompetenz zur Diagnose und psychotherapeutischen Intervention.

b)

(3) Die Absolventinnen und Absolventen werden für künftige Berufsfelder insbesondere in Einrichtungen, die psychotherapeutische Versorgung durchführen (stationäre/teilstationäre Versorgung in Kliniken, ambulante Versorgung in selbständiger Praxis) sowie in Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Expertise notwendig ist (z.B. Beratungsstellen), qualifiziert. Weitere Tätigkeitsfelder liegen im Bereich der Forschung, insbesondere dort, wo psychologische, therapeutische oder die methodisch-statistische Expertise benötigt wird (Epidemiologie, Ätiologie psychischer Störungen sowie Psychotherapie- und Versorgungsforschung).

(4) Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Methoden der Psychologie umfassend und sind so spezialisiert, dass sie einen eigenen Forschungsbeitrag in dem von ihnen gewählten Forschungsschwerpunkt der Psychologie leisten können. Dadurch werden sie u.a. zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion) und weiterer wissenschaftlicher Karriere befähigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das Masterstudium im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 4 Semestern und 120 LP angeboten.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Masterstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teil-

zeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Module und Studienverlauf

(1) Das Masterstudium im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Modultitel	LP
Pflichtmodule		
PSY-MS-001	Evaluation und Forschungsmethoden	10
PSY-MS-002	Grundlagenvertiefung	10
PSY-MS-003	Psychologische Diagnostik und Testtheorie	5
PSY-MS-004	Klinisch-Psychologische Diagnostik und Begutachtung	5
PSY-MS-005	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre	12
PSY-MS-006	Angewandte Psychotherapie, Versorgung und Recht	6
PSY-MS-007	Praxis der Psychotherapie	15
PSY-MS-008	Psychotherapieforschung (Forschungsorientiertes Praktikum II)	5
PSY-MS-009	Angewandte Praxis der Psychotherapie I und Selbstreflexion	7
PSY-MS-010	Angewandte Praxis der Psychotherapie II	15
Masterarbeit		30
Summe der LP		120

(2) Näheres zu den in Absatz 1 genannten Modulen regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Studium im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ermöglicht den Studierenden berufspraktische Einsätze gemäß PsychThApprO. Die Bestimmungen für berufspraktische Einsätze sind in Modul PSY-MS-009 geregelt.

§ 7 Modulbeauftragte

Vom Prüfungsausschuss wird für jedes Modul eine modulbeauftragte Professur festgelegt, die einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin die Verantwortung für das jeweilige Modul überträgt. Zusätzlich zu

den in § 2 Abs. 8 BAMA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für folgende Aufgaben:

1. Rücksprachen mit den Lehrkräften der einzelnen Lehrveranstaltungen bezüglich deren Evaluierung.
2. Die Modulverantwortlichen sind für die Lehrplanung ihres Moduls verantwortlich.

§ 8 Freiversuch

Im Masterstudium im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 67 LP erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit hat inklusive der Disputation einen Umfang von 30 LP.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikuliert werden.

Anhang 1: Modulkatalog

Beschreibungen der in § 6 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
PSY-MS-001	Evaluation und Forschungsmethoden	PM	10	s. MK HWF
PSY-MS-002	Grundlagenvertiefung	PM	10	s. MK HWF
PSY-MS-003	Psychologische Diagnostik und Testtheorie	PM	5	s. MK HWF
PSY-MS-004	Klinisch-Psychologische Diagnostik und Begutachtung	PM	5	s. MK HWF
PSY-MS-005	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre	PM	12	s. MK HWF
PSY-MS-006	Angewandte Psychotherapie, Versorgung und Recht	PM	6	s. MK HWF
PSY-MS-007	Praxis der Psychotherapie	PM	15	s. MK HWF
PSY-MS-008	Psychotherapieforschung (Forschungsorientiertes Praktikum II)	PM	5	s. MK HWF
PSY-MS-009	Angewandte Praxis der Psychotherapie I und Selbstreflexion	PM	7	s. MK HWF
PSY-MS-010	Angewandte Praxis der Psychotherapie II	PM	15	s. MK HWF

LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modul	Modulbezeichnung	LV-Form	LP	Fachsemester			
				1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe
PSY-MS-001	Evaluation und Forschungsmethoden	VL+Ü	10	6			
		S			4		
PSY-MS-002	Grundlagenvertiefung	S/KO	10	4			
		S/KO			6		
PSY-MS-003	Psychologische Diagnostik und Testtheorie	VL+Ü	5	5			
PSY-MS-004	Klinisch-Psychologische Diagnostik und Begutachtung	S	5		5		
PSY-MS-005	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre	VL	12	4	4		
		S		4	<4>		
PSY-MS-006	Angewandte Psychotherapie, Versorgung und Recht	VL+Ü	6	6			
PSY-MS-007	Praxis der Psychotherapie	S	15		7	8	
PSY-MS-008	Psychotherapieforschung (Forschungsorientiertes Praktikum II)	S	5				5
PSY-MS-009	Angewandte Praxis der Psychotherapie I und Selbstreflexion	S	7			7	
		S					
PSY-MS-010	Angewandte Praxis der Psychotherapie II	PR	15			15	
Masterarbeit							30
Gesamt LP			120	29	26	30	35

KO = Kolloquium, LP=Leistungspunkte, S=Seminar, PR=Praktikum, Ü=Übung, VL=Vorlesung